



(Finanzielle) Unterstützung von
Beschäftigten in Krisenzeiten

Über Geld sollten Sie sprechen ...

Barzuschüsse durch Arbeitgeber – Entlastung von Beschäftigten

- Sonderregelung im Rahmen der Corona-Krise § 3 Nr. 11 EStG:
Bis zu 1.500 € steuer- und sozialabgabenfrei in Geld oder Sachleistungen, zusätzlich zum Arbeitslohn, auch für Minijobber*innen möglich,
Gültigkeit: 01.03.2020 und 31.12.2020, ggf. Entscheidung über Verlängerung
Info: [Corona-Sonderzahlungen bis Ende 2020 steuerfrei](#)
[FAQ „Corona“ \(Steuern\) Bundesfinanzministerium](#)
- 600 € **außerplanmäßige** Kinderbetreuungs- oder Pflegeausgaben / „Notbetreuung“, § 3 Nr. 34a Buchst. b EStG
- 44 € Steuerfreigrenze für Sachbezüge, z. B. Benzin- oder Einkaufsgutschein
- [Kinderbetreuungskostenzuschuss](#) § 3 Nr. 33 EStG,
Höhe: max. tatsächliche Kosten, für Kinder im Vorschulalter

Über Geld sollten Sie sprechen ...

Unterstützungsmöglichkeit rund um die Kurzarbeit

- Kurzarbeitergeld steuerfrei aufstocken, [Corona Steuerhilfegesetz](#) vom 30.06.2020
Die Befristung soll um ein Jahr verlängert werden Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020)
- Während der Kurzarbeit Nebentätigkeit ermöglichen, damit die Beschäftigten ihr Einkommen selbst aufstocken können
Zuverdienstgrenzen wurden pandemiebedingt angehoben.
Das Entgelt aus einem neuen Minijob in Kurzarbeit bleibt anrechnungsfrei.
- Fördermöglichkeiten für Weiterbildung und Qualifizierung in Kurzarbeit nutzen
Förderung Arbeitsagentur (SGB III)
Info: [Weiterbildung in Zeiten der Kurzarbeit | Faktor A \(arbeitsagentur.de\)](#)
Förderung Bildungsscheck NRW für Betriebe bis 250 Beschäftigte
Info: [Betrieblicher Bildungsscheck für Unternehmen](#)
- Vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld wurde bis zum 31.12.2021 verlängert
Info: [Bundesfinanzministerium - Vereinfachtes Kurzarbeitergeld sichert Arbeitsplätze](#)

Möglichkeiten zur Verringerung der Arbeitszeit

Teilzeit- und Befristungsgesetz – [TzBfG](#)

- Voraussetzungen für Anspruch auf Teilzeit § 8 TzBfG : min. 6 Monate beschäftigt, Antrag 3 Monate vor Beginn, Arbeitgeber beschäftigt mehr als 15 Mitarbeitende
- Brückenteilzeit § 9a TzBfG : Vorübergehende Reduzierung der Arbeitszeit für min. 1 Jahr, max. fünf Jahre; auch für Führungskräfte, gesetzl. Anspruch: > 45 Arbeitnehmende

Familienpflegezeitgesetz – [FPfZG](#)

- Für pflegende Angehörige: Reduzierung der Arbeitszeit auf min. 15 Stunden pro Woche

Elterngeld- und Elternzeitgesetz - [BEEG](#)

- Reduzierte Wochenarbeitszeit während der Elternzeit auf 15 bis 30 Stunden für Mütter und Väter, Antrag sieben Wochen vor Beginn

Viele Arbeitgeber reagieren auf freiwilliger Basis flexibler, als das Gesetz es vorgibt.

Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Sonderregelungen bis 31.12.2020

- Vereinfachter Zugang zum Pflegeunterstützungsgeld, wenn Erwerbstätige einen Engpass in der pflegerischen Versorgung nur selbst auffangen können, z. B. wenn die Tagepflege geschlossen ist
- Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatz für Beschäftigte für bis zu 20 Arbeitstage
- Kurzzeitige Arbeitsverhinderung in einer akuten Pflegesituation, um die Pflege des Angehörigen zu organisieren: bisher 10 jetzt bis zu 20 Arbeitstage möglich
- in pandemiebedingten Pflegenotfällen sind im Zeitraum vom 23.05. bis 31.12.2020 weitere 20 Tage Pflegeunterstützungsgeld möglich: SGB 11 §150 Abs. 5d
- Familienpflegezeit: Ankündigungszeit für die Arbeitszeitreduzierung aufgrund von Angehörigenpflege ab 01.12.2020 auf 10 Tage verkürzt (bisher 8 Wochen), Mindestarbeitszeit in Pandemiezeiten für 1 Monat unter 15 Stunden/ Woche
- Info: [Familienpflegezeit: Wege zur Pflege \(wege-zur-pflege.de\)](https://wege-zur-pflege.de)
[SGB 11 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#), besonders §§ 150 und 150a

Wenn Schule oder Kita kurzfristig schließen

Lohnfortzahlung nach § 616 BGB

„Vorübergehende Verhinderung“

- Beschäftigte können wegen Kinderbetreuung für einen kurzen Zeitraum (ca. 2-3 Tage) ohne Lohn einbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben
- Wenn Eltern trotz aller Versuche Kinderbetreuung zu organisieren keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können
- Info: [Freistellung und Vergütungspflicht bei vorübergehender Arbeitsverhinderung](#)

Wenn Schule oder Kita schließen ...

Entschädigung bei Verdienstaufschlag wegen Schul- und Kitaschließungen nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz

- Voraussetzungen: Kind jünger als 12 Jahre oder älteres Kind mit Behinderung
Kita oder Schule ist geschlossen bzw. Kind ist in Quarantäne
- Eltern können keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen
- 67 % des entstandenen Verdienstaufschlags, max. 2.016 € monatlich
- Je Elternteil bis zu 10 Wochen, Alleinerziehende bis zu 20 Wochen
- Auszahlung über den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde (Landschaftsverband Westfalen Lippe - LWL) einen Erstattungsantrag stellt
- Gesetzesregelung über die Entschädigung wurde verlängert bis zum 31.03.2021
- Info: [Informationen-Corona Entschädigung-Eltern BMAS](#)
[LWL | Kinderbetreuung - Corona Infektionsschutzgesetz NRW](#)

Tipp: Virtuelle Kinderbetreuung

Entlastung der Beschäftigten im Home office – Virtuelle Kinderbetreuung

- [Virtuelle Kinderbetreuung | voiiio](#)
- [Corona-Krise: pme Familienservice entwickelt virtuelles Ferienprogramm](#)
- [Virtueller Hort | Kreativität und Bewegung für zu Hause](#)
- [Virtuelle Kinderbetreuung - eine gute Ergänzung, nicht nur in Zeiten von Corona - Viva FamilienService](#)
- [KidsCircle.io - Digitale Kinderbetreuung als Mitarbeiter-Benefit](#)
- [Reaktion auf Coronavirus: ALBAs tägliche digitale Sportstunde für Kinder und Jugendliche - ALBA Berlin](#)

Wenn das Kind erkrankt ...

Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes SGB 5 § 45

Besonderheiten in der Pandemie

- für das Kalenderjahr 2020 besteht ein erweiterter Anspruch auf Freistellung bei Erkrankung eines Kindes
- für jedes Kind längstens für 15 Arbeitstage (bisher 10 Tage), für alleinerziehende Versicherte längstens für 30 Arbeitstage (bisher 20 Tage).
- Der Anspruch besteht für Versicherte mit mehreren Kindern für insgesamt nicht mehr als 35 Arbeitstage (bisher 25 Tage), für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 70 Arbeitstage (bisher 50 Tage)
- Info: [SGB 5 - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Elterngeld – Sonderregelungen Corona

Elterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG

- Änderung des Elterngeldgesetz am 20.05.2020 als Beitrag zur Bewältigung der Corona-Krise; Gültigkeit: 01.03. bis 31.12.2020
- Eltern und werdende Eltern, die aktuell Einkommensverluste haben, z. B. weil sie in Kurzarbeit sind, sollen keinen Nachteil im Elterngeld haben.
- Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I wegen Corona, reduzieren das Elterngeld nicht und fließen auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit ein.
- Spezielle Regelungen für Selbstständige
- Sonderregelungen für systemrelevante Berufe (§ 27 BEEG)
- Info: [Elterngeld in Zeiten von Corona elterngeld.net](https://www.elterngeld.net)
[BMFSFJ – Elterngeld](#)
[BEEG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Tipp für Ihre gering verdienenden Beschäftigten

Kinderzuschlag

- Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen
- Den Kinderzuschlag bekommen Eltern, wenn sie genug für sich selbst verdienen, aber das Einkommen nicht oder nur knapp für Ihre gesamte Familie reicht
- Bis zu 185 Euro mehr je Kind zusätzlich zum Kindergeld
- Ab 1. Januar 2021 steigt der Höchstbetrag für den Kinderzuschlag auf bis zu 205 Euro
- Wer den Kinderzuschlag erhält, hat außerdem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und ist von Kitagebühren befreit.
- Info für Eltern: [KiZ – Der Zuschlag zum Kindergeld \(bmfsfj.de\)](https://www.bmfsfj.de) und www.kiz-digital.de

**SIE KÜMMERN SICH UM
IHRE BESCHÄFTIGTEN?**

**DER KINDER-
ZUSCHLAG
AUCH!**

Bis zu 185 Euro mehr für Familien,
bei denen gerade das Geld knapp ist.
Jetzt noch einfacher beantragen.

Sprechen Sie mich an – ich unterstütze Sie gerne

Kompetenzzentrum Frau & Beruf Westfälisches Ruhrgebiet

Wirtschaftsförderung Kreis Unna

Friedrich-Ebert-Straße 19

59425 Unna

Anke Jauer

02303 27-4090

a.jauer@wfg-kreis-unna.de

Das Kompetenzzentrum Frau und Beruf wird gefördert durch

**Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung